

Stadt Hameln  
FB Umwelt  
Herrn FB-Leiter Wilde  
Rathausplatz 1  
31785 Hameln



Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name  
Ralf Hermes, BUND

Datum  
16. Mai 2008

### **Baumfällungen Holzweg Wehrbergen – Anfrage 2**

**Sehr geehrter Herr Wilde,**

in der DEWEZT vom 16.05.08 wird der Pressesprecher der Stadt Hameln mit folgender Rechtsbewertung zu den Baumfällungen am Holzweg zitiert:

„In der rechtlichen Bewertung der Aktion haben die Stadt und Meyerhoff unterdessen eine Einigung erzielt. Gegenüber der Dewezet bestätigte Wahmes, dass es sich bei der Fällung „um keine Ordnungswidrigkeit handelt“. Das Vorgehen von Karsten Meyerhoff werde lediglich als „formaler Mangel“ bewertet. „Eine Fällgenehmigung wurde im Vorfeld zwar nicht erbeten, wäre aber vonseiten der Stadt durchaus erteilt worden.“

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand wurde Herr Meyerhoff vor ca. 2 Jahren von einem Mitarbeiter der Stadt Hameln auf Bruchrisiken an zwei Bäumen in dem betreffenden Abschnitt hingewiesen.

**Wie kommt die Stadt Hameln heute zu der Bewertung, dass sämtliche von Herrn Meyerhoff gefälltten Bäume tatsächlich ein Sicherheitsrisiko darstellten, wo doch eine Kontrolle vor Ort durch das nicht abgesprochene Fällen überhaupt nicht möglich war?**

U.E. zeigen die Baumscheiben und das verbliebene Schnittholz keine offensichtlichen Morschstellen oder Vorschäden auf.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes HM-S 9 (Hamelner Fischbecker Wälder und Randbereiche) definiert den Bereich als für Landschaftsbild, Erholung und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wichtig (§ 26 I NNatschG). Sinn dieser Schutzgebietsausweisung ist es, den Charakter des Gebietes zu bewahren und Handlungen zu untersagen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. (§ 26 II NNatschG)

Dass die Maßnahme des Herr Meyerhoff diesen Tatbestand objektiv erfüllt hat, dürfte unstrittig sein. Stellt sich die Frage, ob er dazu berechtigt war.

Natürlich bedeutet diese gesetzliche Regelung keine absolute Veränderungssperre für den Eigentümer. Sie überträgt mit dem Entscheidungsvorbehalt und der Überprüfungsaufgabe der zuständigen Naturschutzbehörde der Stadt Hameln eine besondere Verantwortung. Bei dem Verwaltungsverfahren nach § 53 NNatG handelt es sich um eine komplexe sachliche und rechtliche Prüfung, die insbesondere im Interesse der Allgemeinheit und vor allem **auch zum Schutz der Natur und der Landschaft** durchgeführt werden muss.

Eine **nachträglichen** Genehmigung im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 (Befreiung aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit) **allein auf Angaben des Grundstückseigentümer** durch die Stadt Hameln **führt den Schutzgebietssinn ad absurdum** und ist aus Sicht des BUND **rechtsfehlerhaft**.

Nach § 55 NNatG hat die Stadt Hameln als untere Naturschutzbehörde darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften zum Landschaftsschutz eingehalten werden. Bietet die Stadt Hameln keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabe, so kann ihr von der obersten Naturschutzbehörde diese Aufgabe entzogen werden.

Für den BUND ist es unzweifelhaft, dass Herr Meyerhoff als Veranlasser der Baumfällmaßnahmen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 NNatG unter Hinweis auf die Schutzgebietsverordnung des LSG HM-S9 erfüllt hat.

Zur Einlassung des Herr Meyerhoff in der DEWEZET: „*Werde das Grundstück als Waldgebiet geführt, dann wäre die Fällung eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gewesen*“, und dafür bedarf es keiner Genehmigung,

Vorraussetzung dafür wäre anscheinend, dass der betroffene Gehölzabschnitt als „Wald“ zu klassifizieren wäre.

Dieser Begriff ist definiert im:

- a) **Bundeswaldgesetz** (§ 2 Abs. II: „*In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.*“)
- b) **Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung** (NWaldLG) Hier heißt es im § 2 Abs. 3 „*Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte **einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima** aufweist.*“ Auch hier heißt es im Absatz 7 „*Wald sind nicht kleinere Flächen in der übrigen freien Landschaft, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind.*“ Darüber hinaus ist der Begriff „ordnungsgemäße Frostwirtschaft“ im § 11 NWaldLG klar gekennzeichnet.

Der vom BUND im erstgenannten Schreiben zitierte Landschaftsplan der Stadt Hameln klassifiziert die betroffene Fläche als Feldgehölz.

Einen „Verstoß“ gegen den Landschaftsrahmenplan haben wir dem Verursacher zu keinem Zeitpunkt vorgeworfen. Allerdings beschreibt dieses Fachgutachten den ökologischen Wert der Fläche und bindet u.E. die Verwaltung in der Güterabwägung und Bewertung.

Wir beantragen hiermit ausdrücklich die Prüfung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 63 Abs. 1 NNatG **und bitten um Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens bzw. die Gründe für die Einstellung.**

Ferner bitten wir um Information darüber, welche verbindlichen Auflagen dem Grundstückeigentümer zur Wiederherstellung des ökologischen Wertes der Fläche gemacht werden.

Abschließend möchten wir anmerken, dass der Tenor der Pressearbeit der Stadt in dem nachgestellten Artikel aus unserer Sicht ausgesprochen unglücklich zu bewerten ist. U.E. wird hier zumindest in Teilaussagen suggeriert, dass von Seiten der Stadt bei Verstößen gegen die Normen des Landschaftsschutzes leichtfertig die Schutzbestimmungen interpretiert bzw. aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des BUND Hameln-Pyrmont

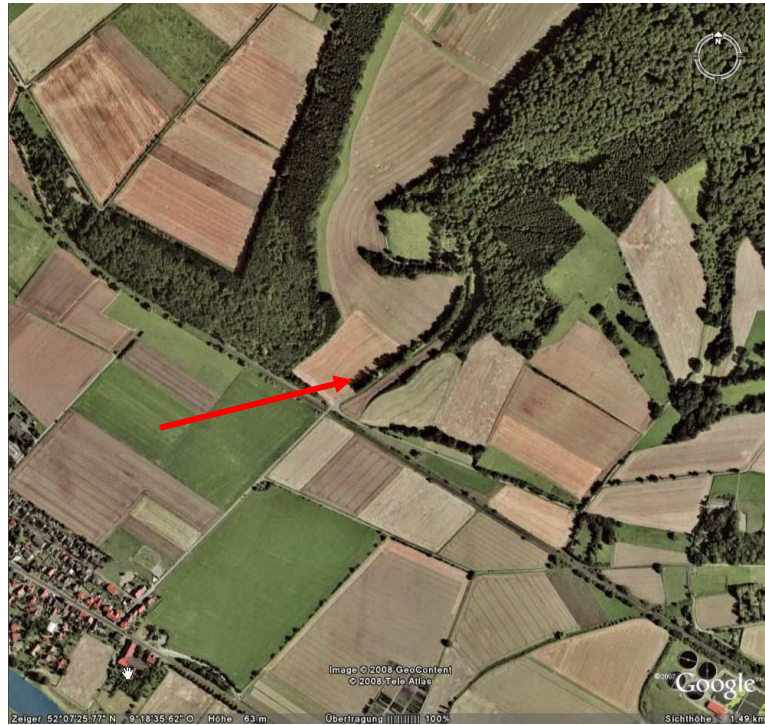
*Ralf Krumm*



Betroffene Fläche (Wald?)

(Könnte nicht auch der hier deutlich zu sehende Schattenwurf und die damit verbundenen Ernteertragseinbußen ein Handlungsmotiv für die Baumfällungen bieten?)













## Die Baumfällung am Holzweg ist aufgeklärt

### Streit zwischen Stadt und Grundstückseigentümer weitgehend beigelegt / Neubepflanzung gefordert



[Bild vergrößern](#)

Grillhütte am Holzweg in Wehrbergen. Zwei Pappeln standen zu nahe und waren ein Risiko. Foto: Dana

**Hameln (tk).** Baumfällungen sind in der Öffentlichkeit umstritten. Immer dann, wenn es die Axt an Bäume gelegt wird, erhitzen sich die Gemüter. Die Hamelner Stadtverwaltung hat mittlerweile den häufigen Beschwerden vorgebeugt und veröffentlicht jeweils im Herbst eine Liste, die Auskunft darüber gibt, welche Bäume auf öffentlichen Flächen gefällt werden und was die Gründe dafür sind. Im Falle der Baumfällungen am Holzweg von Wehrbergen (wir berichteten) sind die Ursachen mittlerweile geklärt, wie Stadtpressesprecher Thomas Wahmes bestätigt. Die Ausgangslage des vom BUND beklagten Vorgangs war allerdings nebulös. Weder der Grundstückseigentümer noch der Verursacher waren den Stadtbeamten bekannt. „Dabei“, sagt Karsten Meyerhoff, der sich sofort nach dem Erscheinen des Baumfrevel-Artikels in der Dewezet bei der Stadt als Grundstückseigentümer meldete, „hätte ein Blick in die Grillhütte gereicht, dort findet man meine Telefonnummer angeschlagen.“

### Pappeln waren 60 Jahre alt und morsch

Dafür meldeten sich Bekannte bei Meyerhoff, der sich bis dahin keines Vergehens bewusst war und sich über die Vorwürfe entsprechend schockiert zeigte. Während der Fall überprüft wurde, konnte er jedoch nachweisen, dass das Fällen der 14 Bäume dringend notwendig war. Meyerhoff: „Bei den Bäumen handelte es sich um Pappeln, die nur eine Lebensdauer von 60 Jahren haben. Dieses Lebensalter war nahezu erreicht.“ Damit seien sie zu einem Sicherheitsrisiko für den Holzweg geworden, der eine wichtige Verkehrsverbindung zum Wehrberger Friedhof ist. Um seiner Verkehrs-Sicherungspflicht nachzukommen, sah sich Meyerhoff verpflichtet, die alten und morschen Bäume im Februar zu fällen. „In keinem Falle“, versichert Meyerhoff, seien die Bäume aus wirtschaftlichen Gründen geschlagen worden. „Dafür ist das feuchte Pappelholz zu unattraktiv für die Holzindustrie.“

In der rechtlichen Bewertung der Aktion haben die Stadt und Meyerhoff unterdessen eine Einigung erzielt. Gegenüber der Dewezet bestätigte Wahmes, dass es sich bei der Fällung „um keine Ordnungswidrigkeit handelt“. Das Vorgehen von Karsten Meyerhoff werde lediglich als „formaler Mangel“ bewertet. „Eine Fällgenehmigung wurde im Vorfeld zwar nicht erbeten, wäre aber vonseiten der Stadt durchaus erteilt worden.“

Was die Stadt jetzt von Meyerhoff fordert: Der Bereich muss vom liegen gebliebenen Gehölz befreit und eine standortgerechte Neuanpflanzung vorgenommen werden. Auf Wunsch der Stadt soll es sich dabei um hochwertige Gehölze mit langer Lebensdauer handeln.

### Kein Verstoß gegen Landschaftsrahmenplan

Mit der Entscheidung hat sich Meyerhoff vorerst arrangiert. Ihm kommt es allerdings darauf an, dass er mit seiner Maßnahme nicht gegen den geltenden Landschaftsrahmenplan verstoßen hat, wie es ihm Ralf Hermes, Kreisvorsitzender des BUND, vorwirft. Meyerhoff hat sich dazu schlaugemacht. „Der Landschaftsrahmenplan hat keine Bindungswirkung und dient der Stadt nur als Fachgutachten“, erklärt der Grundstückseigentümer. Zwischen der Stadt und Meyerhoff bleibt dabei nach wie vor strittig, ob er einen Antrag hätte stellen müssen – „denn dies“, so Meyerhoff, „hängt von der Nutzung des Grundstücks ab“. Werde das Grundstück als Waldgebiet geführt, dann wäre die Fällung eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gewesen, „und dafür bedarf es keiner Genehmigung“, betont Meyerhoff.

© Dewezet 15. Mai 2008 00:00